

Fall 1

Themen: Unternehmerbegriff, Leistungsstörungen beim Warenkauf, Mängelrüge, Firmenrecht, Rechnungslegungspflicht, Firmenbucheintragung

Stefan hat kürzlich die Prüfung zum Steuerberater erfolgreich absolviert. Nunmehr möchte er seine eigene Steuerberatungskanzlei eröffnen und schließt daher einen Mietvertrag über Kanzleiräumlichkeiten ab. Bei der **E-GmbH** kauft **Stefan** vier hochwertige PC-Systeme samt Monitoren um jeweils EUR 1.000,-. Aufgrund der noch anstehenden (Umbau-)Arbeiten in den Kanzleiräumlichkeiten verwahrt er diese vorsorglich noch originalverpackt in seiner Privatwohnung. Als die Kanzlei einen Monat später eröffnet wird und ein Fachmann die Computer einrichten soll, stellt dieser fest, dass sich zwei der vier Computer nicht einschalten lassen. Das Kanzleisekretariat ruft sofort bei der **E-GmbH** an.

Zur gesteigerten Wahrnehmbarkeit und Transparenz seines Unternehmens möchte sich **Stefan** als Unternehmer im Firmenbuch eintragen lassen. Als Firma wählt er die Bezeichnung „*Ihr Fachmann in Steuersachen eU*“.

Das Steuerberatungsunternehmen des **Stefan** entwickelt sich gut. Rund ein Jahr nach der Eröffnung seiner Kanzlei entschließt er sich daher einen Berufsanwärter aufzunehmen. Da kein Computer mehr frei ist, kauft **Stefan** am 27.1.2014 um je EUR 1.050,- zwei neue PC-Systeme samt Monitoren dergleichen Ausstattung bei der **E-GmbH**. Diesmal kontrolliert Stefan auch umgehend, ob sich die Computer hochfahren lassen. Im fällt nichts auf: Beide Geräte lassen sich problemlos einschalten. Als der Computerfachmann sechs Wochen später einen der beiden Computersysteme für den Berufsanwärter einrichten will, fällt ihm auf, dass dieser aus unerklärlichen Gründen nach rund 1 Stunde 30 Minuten immerzu wieder abstürzt. Er vermutet einen Wackelkontakt in der Hardware des Computers, ist sich jedoch nicht sicher. Der zweite funktioniert problemlos. Er informiert **Stefan**, der den Mangel aufgrund seines straffen Terminplans erst fünf Tage später der **E-GmbH** anzeigt. Die **E-GmbH** erwidert, dass bereits rund sieben Wochen seit der Lieferung verstrichen seien und sie daher die Reklamation nicht mehr annehmen könne.

Fragen

1. Prüfen Sie die Ansprüche von **Stefan** gegen die **E-GmbH**!
2. Wird **Stefan** unter der geplanten Firma im Firmenbuch eingetragen werden?
3. Ist **Stefan** rechnungslegungspflichtig? Wie würden Sie die Frage beurteilen, wenn **Stefan** sein Unternehmen in der Rechtsform einer OG oder GmbH führt?
4. Muss sich **Stefan** im FB eintragen lassen?